

8. Dachform

8.1 Die Hauptgebäude erhalten - entsprechend der Abgrenzung im Plan:

- Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° - 48°
- Walmdächer mit einer Dachneigung von 28° - 38°

Die Dächer sind mit roten Dachziegeln, Flecktonziegeln o.ä. einzudecken. Wellasbest ist unzulässig.

8.2 Ein Kniestock größer als 0,25 m gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußpfette ist unzulässig.

8.3 Dachgauben bis zu einer Größe von 1,50 m x 1,20 m in der Ansicht sind zulässig.

8.4 Liegende Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 1 qm nicht überschreiten.

8.5 Bei erdgeschossigen Nebengebäuden und Anbauten (Garagen) sind flache Pultdächer (max. Neigung 10°), Flachdächer und Satteldächer (Dachneigung $25^{\circ} \pm 2^{\circ}$), sowie für hausverbundene Garagen auch gleiche Dachneigung wie Hauptgebäude zulässig.

9. Einfriedungen

9.1 Die Einfriedungen der Grundstücke darf 1 m über Straßenoberkante nicht übersteigen. Die dazugehörigen Sockel dürfen nicht höher als 25 cm ausgebildet werden; darauf ist zur Straße hin ein Holzzaun zu errichten. An den seitlichen Grundstücksgrenzen sind Drahtzäune aus kunststoffummanteltem Maschendraht max. Höhe 1 m zulässig. Der Zaun ist als sogenannter durchlaufender Zaun herzustellen, d.h. daß dessen Pfosten hinter der eigentlichen Zaunfläche stehen müssen.

10. Äußere Gestaltung

10.1 Die Baukörper sollen durch natürliche Materialien und Farben geprägt sein: Naturholz, Sichtmauerwerk, Putz in gedeckten Farbtönen. Sichtbeton ist in Form von Stürzen, Säulen bzw. anderen konstruktiv bedingten Bauteilen zulässig.

11. Außenanlagen

11.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Buschgruppen zu gliedern. Hierbei sind nur einheimische Bäume und Sträucher zulässig. (Siehe 11.5)

11.2 Die Geländehöhen der Außenanlagen sind an die Höhen der angrenzenden Wege bzw. an die Höhe des Nachbargeländes anzugleichen.

- 11.3 Eine Auffüllung von mehr als 0,80 m im Mittel auf dem vorhandenen, natürlichen Gelände ist unzulässig.
- 11.4 Die vorhandenen Bäume und Buschgruppen sind soweit wie möglich zu erhalten.
- 11.5 Entlang der nordwestlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein Pflanzgebot als Abpflanzung mit bodenständigem Strauchwerk sowie Bäumen und Baumgruppen als Sichtschutz und Übergang zur freien Landschaft festgesetzt.
Das Pflanzgebot muß eine Breite von mindestens 2,50 m aufweisen. Es dürfen ausschließlich folgende Pflanzen verwendet werden: Rainweide (*Ligustrum Vulgare*), Pfaffenhäucher (*Euonymus Europaeus*), Schlehe (*Prunus Spinosa*), Feldahorn (*Acer Campestre*), Eberesche (*Sorbus Aucuparia*), Schneeball (*Viburnum Lantana*), Hainbuche (*Carpinus Betulus*), Hartriegel (*Cornus Sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus Mas*), Hasel (*Corylus Avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera Xylosteum*), Hundsrose (*Rosa Canina*); sowie Großbäume: Eiche, Linde, Ahorn, Buche, Esche, Ulme, Vogelkirsche und Kiefer.
Auf eine Länge von 15,0 m des Pflanzgebotes müssen mindestens 2 Großbäume gepflanzt werden.